

9 A 3594/07.A
21 K 1038/06.A Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau,
beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5189254-438,

Beklagte,

wegen Widerrufs der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und Feststellung von Abschiebungsverboten (Irak)
 hier: Kostenerinnerung

hat der 9. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 8. Juli 2008

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht W o l f f

auf die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten der Kläger gegen den Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 13. Mai 2008, soweit durch ihn der Antrag auf Festsetzung eines Prozesskostenhilfeschusses teilweise abgelehnt worden ist,

beschlossen:

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung, über die das Gericht durch die Berichterstatterin als Einzelrichter entscheidet (vgl. die §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 8 Satz 1 RVG), hat keinen Erfolg.

Die Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle ist anstelle des vom Prozessbevollmächtigten der Kläger erstrebten Gegenstandswertes von 3.900,-- € zutreffend von einem solchen von 2.400,-- € ausgegangen. Dieser ist nach § 30 RVG für Verfahren der vorliegenden Art auch unter Berücksichtigung der vom Prozessbevollmächtigten der Kläger herangezogenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2006 - 1 C 29.03 - maßgeblich. Der Senat vermag der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu folgen, in Verfahren, in denen ausschließlich die Feststellung (oder deren Widerruf) eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG und nicht gleichzeitig die Anerkennung als Asylberechtigter (oder deren Widerruf) im Streit steht, sei der Gegenstandswert für die erste Person auf 3.000,-- € festzusetzen, wenn - wie hier - der Auftrag zur Vertretung nach dem 31. Dezember 2004 erteilt worden ist. Dem steht nach Auffassung des Senats der eindeutige und auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes unverändert gebliebene Wortlaut von § 30 RVG entgegen. Insofern muss es dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu ändern, wenn der mit dem Zuwanderungsgesetz eingetretenen Änderung der asyl- und ausländerrechtlichen Folgen einer Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, auf die das Bundesverwaltungsgericht hinweist, Rechnung getragen werden soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Wolff